

PFADFINDER ST. ANDREAS®



STAMMESORDNUNG

Stand: 10.5.2022



STAMMESORDNUNG

Stand: 10.5.2022

INHALT

I.	Arbeitsordnung	4
II.	Thingordnung	6
III.	Probenordnungsbestimmungen	7
IV.	Probenordnungen	8
	Jungpfadfinderprobenordnung	8
	Pfadfinderprobenordnung	9
	Knappenprobenordnung	10
	Späherprobenordnung	12
	Roverprobenordnung	12
V.	Ämterordnung	12
VI.	Anlagen:	13
	Anlage 1: Materialausleihbestimmungen	13
	Anlage 2: Kluftordnung	13
	Anlage 3: Stammesausschluss	13
	Anlage 4: Wölflingsarbeit	14
	Anlage 5: Pfadfindergesetze	14
	Anlage 6: Stammesleitsatz/Stammesvision	15
	Anlage 7: Beitragsordnung	15
	Anlage 8: Rechtliche Vereinsstruktur	18
	Anlage 9: Stammesdiakon	18
	Anlage 10: Erläuterung zu §2 Thingordnung	18

I. ARBEITSORDNUNG

- §1 Der Stamm St.Andreas arbeitet auf der Grundlage der Bundesordnung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Außerdem sieht er sich und seine Arbeit an die Kirchengemeinde St. Andreas gebunden.
- §2 Die Stammesarbeit kennt eine separate Dreiteilung:
- a. Kinder- oder Wölflingsarbeit
Diese Arbeit kann offen oder geschlossen sein und soll eine Vorstufe zur Pfadfinderarbeit darstellen.
 - b. Pfadfinderarbeit
Diese Arbeit ist geschlossen. Sie kennt die pfadfinderische Sippe, das Pfadfindergesetz, die Aufnahme, Proben und Stände sowie die sonstigen pfadfinderischen Prinzipien. Sie ist die absolute Priorität der Stammesarbeit.
 - c. Roverarbeit
Diese Arbeit ist offen und nicht an die pfadfinderische Arbeitsweise gebunden. Sie soll die Stammesarbeit entlasten.
- §3 Die offene Kinder- und Wölflingsarbeit darf nicht die Pfadfinderarbeit einschränken oder sonst wie belasten. Sie muss eine Stütze derselben darstellen. Ist dies nicht der Fall, hat sie zu unterbleiben. Die Chefrunde entscheidet hierüber.
- §4 (1) Der Stamm St.Andreas arbeitet grundsätzlich auf die pfadfinderische Aufnahme hin. Sie kann als Jungpfadfinder- oder Roveraufnahme erfolgen.
- (2) Die Aufnahme führt zu einem Stand und zur Stammesmitgliedschaft. Näheres regeln die Probenordnungsbestimmungen und die jeweilige Probenordnung.
- §5 Das oberste Organ des Stammes ist das Thing.
Näheres regelt die Thingordnung.
- §6 (1) Das Verwaltungs- und Aufsichtsorgan ist die Chefrunde.
- (2) Sie besteht aus Stammesführer, dem Stammesältesten, dem Stammesmaterialwart und eventuellen anderen Stammesämtern. Außerdem müssen die drei Arbeitsstufen vertreten sein. Diese Vertretung regelt die Arbeitsstufe selbst.
- (3) Die Chefrunde kann weitere Mitglieder mit vollem Stimmrecht einstimmig benennen und entlassen. Dabei ist auf die jeweilige Funktion im Zusammenhang mit der Stammesarbeit zu achten. Die Chefrunde kann Stammesämter, außer den Stammesführer und den Stammesältesten, einstimmig beurlauben, wenn konkreter Anlass besteht. Der Betroffene kann innerhalb von zehn Tagen vom Stammesältesten eine Thingeinberufung verlangen.
- (4) Der Stammesführer trägt die volle Verantwortung für die Stammesarbeit und hat damit ein generelles Vetorecht bei Beschlüssen. Dieses kann nur durch Thingbeschluss aufgehoben werden.
- (5) Die Chefrunde kann mehrheitlich das Thing einberufen.
- (6) Die Chefrunde hat bei Aufnahmen das Veto- und Vorschlagsrecht.
- (7) Arbeitshilfen der Chefrunde sind verbindlich.
- (8) Die Chefrunde gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung.
- (9) Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mehrheitlich gefasst.

§7 Der Stamm St. Andreas kann andere Stämme durch Patenschaft an seiner Arbeit und an seinen Einrichtungen teilhaben lassen. Das Thing hat hierüber im Einzelnen zu befinden.

§8 Die Arbeit des Stammes ist selbstlos und ausschließlich gemeinnützig. Sie erfolgt als christliche Arbeit innerhalb der Kirchengemeinde St. Andreas und dient der Jugendhilfe.

Mitgliedsbeiträge erfolgen freiwillig, etwaige Gewinne dürfen nur im Sinne dieser Ordnung verwendet werden.

Die Stammesmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben kein Recht am Stammesvermögen.

Vergütungen an Mitglieder, außer Kostenerstattungen, sind nicht zulässig.

Im Falle der Stammesauflösung fällt das Stammesvermögen an einen unmittelbaren Rechtsnachfolger oder einen entsprechenden (gemeinnützigen) Förderverein, sofern dieser die Ziele dieser Ordnung weiter verfolgt. Andernfalls fällt das Stammesvermögen an die Kirchengemeinde St. Andreas.

II. THINGORDNUNG

- §1 Das Thing ist das höchste Stammesorgan.
Es muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten, wenn nötig häufiger.
Das Thing gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn es drei Wochen vorher bekannt gegeben wurde; in Ausnahmefällen genügen 10 Tage.
Die Einberufung erfolgt durch den Stammesführer, den Stammesältesten, die Chefrunde, oder auf Wunsch von mindestens der Hälfte der Stammesmitglieder.
Der Stammesführer kann die Einberufung des Things an einen Thinggrafen delegieren.
Wird das Thing von einem der genannten einberufungsfähigen Ämter oder Gremien einberufen und existiert ein Thinggraf, so ist dieser unverzüglich von der Einberufung in Kenntnis zu setzen.
- §2 Stimmberechtigt sind alle Stammesmitglieder.
Stammesmitglied ist jeder im Stamm, soweit aufgenommen und nicht durch das Thing ausgeschlossen.
Über Patenschaften muss gesondert beschlossen werden.
Soweit über Änderungen oder Ergänzungen der Beitragsordnung abgestimmt wird, sind nur die Stammesmitglieder stimmberechtigt, die dem Stamm beigetreten sind und ihren jeweiligen Stammesbeitrag in voller Höhe entrichtet haben.
- §3 Der Stammesführer leitet das Thing.
Falls dies nicht erwünscht ist, übernimmt dieses ein mit einfacher Mehrheit gewählter Thinggraf oder der Stammesälteste.
- §4 Alle Sippen, Arbeitsformen und Ämter berichten im Thing über ihre Arbeit.
Das Thing erteilt den Stammesämtern Entlastung.
- §5 Das Thing wählt Stammesführer, Stammesältesten, Stammesmaterialwart und andere Ämter soweit nötig.
Außerdem wählt es Delegierte.
Bei der Wahl ist auf die Ämterordnung zu achten.
- §6 Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stammesordnungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stammesmitglieder.
- §7 Die Möglichkeit des konstruktiven Misstrauensvotums besteht mit einfacher Mehrheit.
- §8 Ein Thingprotokoll ist für die Stammesakten anzufertigen.
- §9 Anträge gelten als fristgerecht gestellt, wenn sie bis eine Woche vor Beginn des Things beim Stammesführer oder Thinggrafen eingereicht sind, andernfalls kann ihre Dringlichkeit vom Thing festgestellt werden.
Änderungen der Stammesordnung können keine Dringlichkeitsanträge sein.

III. PROBENORDNUNGSBESTIMMUNGEN

- §1 Der Stamm St.Andreas befürwortet eine Ständeregelung auf der Grundlage der einzelnen Probenordnungen als einen festen Bestandteil der Pfadfinderarbeit. Stände sind: Jungpfadfinder (ab 9 Jahre), Pfadfinder (ab 10 Jahre), Knappe (ab 12 Jahre), Späher (ab 16 Jahre), Kreuzpfadfinder (ab 18 Jahre) und Rover (ab 14 Jahre).
- §2 Die Aufnahme in den Stamm erfolgt durch die Jungpfadfinder- oder Roveraufnahme. Die Reihenfolge der Stände ist einzuhalten. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:
A. Jungpfadfinder, Pfadfinder, Knappe, Späher, Kreuzpfadfinder.
B. Rover, Späher, Kreuzpfadfinder.
- §3 Die einzelnen Probenordnungen legen Richtlinien und Kriterien für Aufnahmen in die Stände fest. Der Kreuzpfadfinderstand unterliegt der Kontrolle der Kreuzträger des Landes.
- §4 Die einzelnen Proben sollen die Grundlage für die stammesinterne Arbeit darstellen. Sie werden nach Erfüllung abgenommen. Dabei sind die einzelnen Kriterien nach Aufgabe und Sinn der einzelnen Probe anzusetzen. Sinn der Proben ist insbesondere das Element der Vermittlung von Pfadfinderwissen und -fähigkeiten. Außerdem sollen sie einen Anreiz zur individuellen Ausweitung der Begabung darstellen. Der Einzelne soll einen Standard erreichen, der eine aktive und sinnvolle Pfadfinderarbeit im Stamm gewährleistet.
- §5 Probenabnahme- und Aufnahmeberechtigt sind nur Sippen- und Stammesführer. Der Stammesführer kontrolliert alle Aufnahmen und kann Beauftragte für die Auf- und Probenabnahme benennen. Die Chefrunde hat die Möglichkeit des Veto- und Vorschlagsrechtes. Aufnahmen und Probenabnahmen haben in jedem Fall durch einen Standeshöheren zu geschehen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Einmal erreichte Stände sind endgültig.
- §6 Bei der Probenabnahme ist der jeweils direkt Zuständige oder Beauftragte verantwortlich. Andere Abnahmeberechtigte haben darauf zu achten.
- §7 Jeder Stand hat sein eigenes Zeichen. Die Chefrunde befindet hierüber. Nicht berechnigte Zeichen dürfen nicht getragen werden. Bei Stammesaustritt müssen sämtliche Zeichen zurückgegeben werden.
- §8 Die einzelnen Versprechen sind variabel und müssen erläutert worden sein.
- §9 Sonderregelungen jeglicher Art sind nur durch einstimmigen Chefrundenbeschluss möglich.

IV. PROBENORDNUNGEN

JUNGPFADFINDERPROBENORDNUNG

Christentum

1. Du kannst zwei Tischgebete auswendig sprechen und kennst drei geläufige christliche Lieder.
2. Du erzählst zwei Geschichten aus der Bibel und hilfst bei der Gestaltung einer Andacht.

Pfadfindertum

1. Du kannst das Jungpfadfinderversprechen und besprichst es mit Deinem Sippenführer.
2. Du kennst die Pfadfindergesetze/-regeln.
3. Du kannst den Pfadfindergruß und weißt seine Bedeutung.
4. Du besitzt unsere Kluft und weißt, wie sie getragen wird.
5. Du hast an deiner Fahrt oder einem Lager teilgenommen.
6. Du weißt über Deinen Sippennamen Bescheid und Dir ist der Gründer der Pfadfinder bekannt.

Natur

1. Du kennst fünf verschiedene Baumarten unserer Wälder und bestimmst diese anhand ihrer Blätter und Rinde.
2. Dir sind fünf Tiere bekannt, die in unseren Wäldern leben.

Fahrt und Lager

1. Du kannst Kohtenbahnen knüpfen.
2. Du machst Feuer in einer selbstgebauten Feuerstelle.
3. Du kennst die Waldläuferzeichen und kannst eine Spur legen und verfolgen.
4. Du kannst den Slipstek, Kreuzknoten und Zimmermannschlag.
5. Du besitzt ein AB-Päckchen.

Musisches

1. Du legst Dir ein handgeschriebenes, selbst eingeschlagenes Pfadfinderbuch an und schreibst darin diese Proben und das Jungpfadfinderkennen ein.
2. Du legst Dir ein Stammesliederbuch zu und schlägst es selber ein.
3. Du fertigst Dir einen Halstuchring an.

Neigungsproben

1. Du weißt, wie man sich bei Bränden und Unfällen verhält.
2. Erfülle zwei der folgenden Proben Deiner Wahl:
 - a. Du besprichst mit Deinem Sippenführer eine Sonderprobe, die Du gerne erfüllen möchtest.
 - b. Du kennst Deine Körpermaße.
 - c. Du bastelst Dir eine Konus.

Jungpfadfinderversprechen

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe möchte ich mit euch Pfadfinder sein.

Ich will versuchen in der Gemeinschaft zu leben und das Pfadfindergesetz zu achten.

Jungpfadfinder kann jedes Stammesmitglied werden, wenn es mindestens 9 Jahre alt und Mitglied im Stamm St. Andreas ist.

Dazu muss man alle Jungpfadfinderproben erfüllen und mindestens drei Monate im Stamm sein.

Ein Jungpfadfinder soll sich in der Sippe eingelebt haben, die pfadfinderischen Grundfähigkeiten beherrschen und sich in der Gemeinschaft zurechtfinden.

Bei der Aufnahme werden das blaue Halstuch und unsere Verbandsblume übergeben.

PFADFINDERPROBENORDNUNG

Christentum

1. Du kannst das Vater Unser und die Zehn Gebote.
2. Du hältst eine Andacht mit einem Sippenführer oder einer anderen Person.
3. Du besuchst mit Deiner Sippe einen Gottesdienst oder eine andere christliche Veranstaltung.

Pfadfindertum

1. Du zeichnest die Pfadfinderlilie in Dein Pfadfinderbuch ein und erklärst sie.
2. Du kennst die stammesinterne Ständeregelung.
3. Du weißt über die Stammesituation Bescheid.
4. Du kannst das Pfadfinderversprechen und besprichst es mit Deinem Sippenführer.
5. Du kennst die Stammesgeschichte in ihren Grundzügen.
6. Du kennst den Stammesleitsatz sowie die Stammesvision.

Fahrt und Lager

1. Du kannst einen Waldpenner aufstellen und weißt wie man eine Kohte aufbaut.
2. Du kannst den Palstek (Weberknoten), Mastwurf, Achterknoten, Spannzug sowie den Kreuz-, Parallel- und Dreibocksbund.
3. Du kannst Feuer machen und drei verschiedene Feuerarten anwenden.
4. Du kennst die Brenneigenschaften der bei uns üblichen Holzarten.
5. Du hast an drei Fahrten teilgenommen.
6. Du kannst richtig Hacken und Sägen und weißt, wie Du mit Lagerwerkzeug umgehst (Beil, Axt, Lampen, Tampen, Säge, Spaten).
7. Du hilfst beim Kochen einer vollen Mahlzeit und kannst Nudeln, Kartoffeln und Reis kochen.
8. Du kannst einen Affen/Rucksack packen, die nötige Rolle machen und weißt, was man auf Fahrt mitnimmt.
9. Du fertigst Dir ein Trinkgefäß aus Naturprodukten an.

Natur

1. Du kannst fünf verschiedene Pflanzen und Sträucher unserer Wälder nach ihrem Aussehen und ihren Früchten bestimmen.
2. Du bestimmst das Sternbild des Großen Wagens (Großer Bär) und den Polarstern.

Musisches

1. Du hast in Dein Pfadfinderbuch das nötige Pfadfinderwissen eingeschrieben.
2. Du planst und wirkst an einem Sippen- und einem Tschaiabend mit.
3. Du schreibst eine Fahrtenchronik.

Neigungsproben

1. Du weißt, wie man sich bei Bränden und Unfällen verhält und erste Hilfsmaßnahmen einleitet.
2. Erfülle zwei der folgenden Proben Deiner Wahl:
 - a. Du besprichst mit Deinem Sippenführer eine Sonderprobe, die Du gerne erfüllen möchtest.
 - b. Du wanderst mit Deiner Sippe 10 Kilometer.
 - c. Du besitzt Grundkenntnisse im Umgang mit Karte und Kompass (Einnorden, Peilen, Ablesen der Marschzahl).

Pfadfinderversprechen

*Im Vertrauen auf Gottes Hilfe versprechen ich,
die Aufgaben des Pfadfinders als Mitgestalter des Sippenlebens zu erfüllen.*

Nach Erfüllung aller Pfadfinderproben kann man frühestens drei Monate nach der Jungpfadfinderaufnahme Pfadfinder werden, wen man mindestens 10 Jahre alt ist.

Ein Pfadfinder soll über ein umfangreiches Pfadfinderwissen verfügen und sich in seiner Sippe und auf Fahrt zurechtfinden. Er soll bereits weitgehend selbständig sein und auf Sippenabenden und Fahrten Aktivitäten mitgestalten können.

Bei der Aufnahme wird eine Anstecknadel übergeben.

KNAPPENPROBENORDNUNG

Bibel und Gemeinde

1. Du hältst eine Morgen- und Abendandacht und legst möglichst je einen Text aus dem Alten und Neuen Testament aus.
2. Du kennst den Aufbau der Bibel und übst Dich im freien Gebet.
3. Du kannst das Vater Unser erklären.
4. Du kennst unsere Gemeindesituation in ihren Grundzügen (Gruppen, Pastoren, Ausschüsse/Gremien, Mitarbeiter).

Pfadfindertum

1. Du kannst das Knappenversprechen und besprichst es mit Deinem Sippenführer.
2. Du weißt über das Pfadfindertum Bescheid und machst Dir Gedanken über dessen Geschichte.
3. Du kennst die Lebensgeschichte Baden Powells.
4. Dir sind seine Methoden und Grundsätze bekannt (z.B. Pfadfinderprinzipien).
5. Du kennst und erklärst alle stammesinternen Regelungen (Stände, Gesetz, Ämter, Gremien etc.).
6. Du beschäftigst dich mit dem Stammesleitsatz sowie der Stammesvision.

Fahrt und Lager

1. Du überprüfst Deine Kenntnisse in Knoten und Bündeln.
2. Unter Deiner Anleitung wird eine Kohte aufgebaut. Außerdem weißt Du wie eine Jurte aufgebaut wird.
3. Du kannst sicher mit Karte und Kompass umgehen und beherrscht die Orientierung ohne Kompass.
4. Du zeigst Methoden der Messung und Schätzung.
5. Du skizzierst drei Lagerbauten in Deinem Probenbuch und kannst eine davon aufbauen.
6. Du kannst morsen.
7. Du hast fünf Kochrezepte für ein ausgewogenes Mittagessen in Dein Probenbuch eingeschrieben.

Natur

1. Du beschäftigst Dich mit Lagerhygiene und -umweltschutz.
2. Du weißt den Unterschied zwischen Natur- und Landschaftsschutzgebiet sowie Naturdenkmälern.
3. Du bestimmst drei Sternbilder über den großen Wagen hinaus und zeichnest diese in Dein Probenbuch ein.
4. Du kennst drei Heilkräuter und ihre Anwendung sowie drei essbare Pflanzen und weißt, wie sie zubereitet werden.
5. Du kennst die wichtigsten Anzeichen, die auf die verschiedenen Wetterlagen hindeuten.

Kultur

1. Du kennst 10 Hamburger Sehenswürdigkeiten und weißt über fünf genauer Bescheid.
2. Du kennst die Hamburger Geschichte in ihren Grundzügen.
3. Du besuchst mit Deiner Sippe eine kulturelle Veranstaltung.

Technik

1. Du stellst eine Bildreportage, einen Schaukasten oder ein Schaubild zusammen.
2. Du kannst eine Petroleumlampe handhaben und weißt, wie man mit Gaskochern umgeht.
3. Du weißt, wie Du Beil, Säge, Spaten, Tampen pflegst und reparierst.

Musisches

1. Du besitzt das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze.
2. Du besuchst einen 1.Hilfe - Grundkurs.

Organisation

1. Du stellst einen Verpflegungsplan für eine Wochenendfahrt auf und berechnest die Kosten für jeden Teilnehmer.
2. Du planst den Tagesablauf einer Fahrt und führst ihn durch.
3. Du veranstaltest einen Spieleabend oder ähnliches.
4. Du stellst eine Reiseverbindung für eine Fahrt nach Angaben her.

Staat und Gesellschaft

1. Du kennst unser Wahlsystem und die wichtigsten Parteien.
2. Du kennst den Aufbau der Hamburger Bürgerschaft und deren Rechte.

Neigungsproben

1. Erfülle nach deiner Wahl drei von folgenden Proben:
 - a. Du besprichst mit Deinem Sippenführer eine Sonderprobe, die du gern erfüllen möchtest.
 - b. Du bist mit Deiner Sippe auf Fahrt mindestens 15 km gewandert.
 - c. Du leitest einen Frühsport und kennst 10 Aufwärmübungen.
 - d. Du kannst fünf Vögel nach ihrem Aussehen bestimmen und drei Spuren bei uns heimischer Tiere erkennen und zeichnen.
2. Du nimmst an mindestens zwei Reparaturtreffen der Materialwarte oder einem Arbeitswochenende teil.

Knappenversprechen

Als christlicher Pfadfinder will ich im Vertrauen auf Gottes Hilfe die Aufgaben des Knappen in Stamm und Sippe erfüllen.

Knappe kann man nach einjähriger Stammeszugehörigkeit ab 12 Jahren werden.
Man muss Verbandmitglied sein und bereits aktive Stammes- oder Bezirksarbeit leisten.

Der Knappenstand beinhaltet die weitgehende Selbständigkeit und die Fähigkeit, schon kleinere Organisationsarbeiten ausführen zu können.

Die Aufnahme sollte durch den Stammesführer erfolgen. Dabei wird eine Anstecknadel übergeben.

SPÄHERPROBENORDNUNG

1. Du kannst eine Sippe führen und veranstaltest mindestens eine Wochenendfreizeit sowie eine längere Fahrt. Dabei sind sämtliche Planungs- und Organisationsarbeiten selbständig auszuführen.
2. Du kennst die Bundes- und Stammesordnung in allen Teilen und kannst sie erklären.
3. Du kennst den Werdegang des Stammes.
4. Du informierst Dich über alle Stammesgeschäfte.
5. Du nimmst Stellung zu Deinen künftigen Aufgaben sowie zu Pfadfindertum, zu Deinem Glauben, zum Stammesleitsatz und der Stammesvision.
6. Erarbeitung und Erfüllung von Sonderproben.

Späherversprechen

*Als christlicher Pfadfinder verspreche ich,
die Aufgaben des Spähers in Stamm, Bezirk und Land zu erfüllen.*

Späher kann man nach zweijähriger Stammesmitgliedschaft werden, wenn man seit mindestens sechs Monaten eine aktive Führungsarbeit leistet. Außerdem ist der Jugendgruppenleiterausweis erforderlich. Der Späher muss die Fähigkeit zu Stammesführungsaufgaben haben.

Die Sonderproben stellen den Hauptteil der Späherproben dar.

Die Aufnahme erfolgt nach Erfüllung der Proben durch den Stammesführer. Dabei wird eine Anstecknadel übergeben.

ROVERPROBENORDNUNG

Der Roverstand kennt keine Proben im eigentlichen Sinne.

Rover kann jeder werden, sowie er mindestens drei Monate im Stamm und 14 Jahre alt ist.

Der Rover kann die Späherproben beginnen, wenn er nachgewiesen hat, dass er aktiv im Stamm mitarbeitet und alle entsprechenden Vorkenntnisse besitzt.

Ansonsten ist der Roverstand mit dem Jungpfadfinderstand gleichzusetzen.

Ein besonderes Zeichen gibt es nicht.

Bedingungen für die Aufnahme sind Kenntnis der Bundes- und Stammesordnung, Anerkennung der bestehenden Stammesordnung, Mitgliedschaft im VCP, Kenntnis des Verbandsaufbaues und der Stammsituation, Teilnahme an einer Fahrt.

Roverversprechen

*Im Vertrauen auf Gotte Hilfe
will ich als Mitglied des Verbandes und des Stammes auftreten und handeln.
Ich will meine Möglichkeiten für den Stamm einsetzen.*

V. ÄMTERORDNUNG

§1 Stammesführer

Stammesführer kann jedes Stammesmitglied werden, sofern es Jugendgruppenleiter und mindestens Späher ist.

(Der Stand ist wegen der Ständeordnung nötig.)

Der Stammesführer hat Stimmrecht in der Chefrunde, Thing, Bezirksversammlung und -runde und ist ein Landesversammlungsdelegierter des Stammes.

Er leitet das Thing und die Chefrunde und ist als Stammesrepräsentant voll für den Stamm verantwortlich.

Er unterhält Kontakt zu Bund, Land, Bezirk, Jugendpfarramt, Gemeinde und zu den Sippen des Stammes, wo er beratend tätig ist.

Er vertritt dort den Stamm.

Der Stammesführer kontrolliert bzw. vollzieht die Aufnahmen im Stamm.

Er verwaltet die Stammeskasse und ist für sämtliche Finanzangelegenheiten gegenüber Staat, Jugendpfarramt, Kirche etc. zuständig.

Er nimmt die Stammesgeschäftsführung, wie Schriftverkehr und Verhandlungen mit der Gemeinde etc., wahr.

Er organisiert und koordiniert die Stammesaktivitäten.

Er informiert den Stamm über den Stammesrahmen hinaus.

Er kann zur Arbeitsteilung Mitarbeiter (Stellvertreter z.B.) benennen, ist jedoch allein dem Thing verantwortlich.

Er kann das Thing einberufen, muss dieses jedoch einmal im Jahr tun.

Er wird dort für jeweils ein Jahr gewählt und ist dort Rechenschaft schuldig.

§2 Stammesmaterialwart

Stammesmaterialwart kann jedes Stammesmitglied werden, sofern mindestens 14 Jahre alt.

Er hat Stimmrecht im Thing, Chefrunde und ist Bezirks- und Landesversammlungsdelegierter der Stammes.

Der Materialwart verwaltet das Material, sorgt für Instandsetzung, organisiert den Ausleih, verwaltet die Materialkasse,

meldet rechtzeitig Ersatzbedarf bei Chefrunde oder Stammesführer an und ist dem Thing und der Chefrunde Rechenschaft schuldig.

Das Thing wählt ihn auf ein Jahr.

Er hat eine Materialliste zu führen und sollte eng mit dem Stammesführer zusammenarbeiten.

Er sollte einen Vertreter oder Beauftragten benennen.

§3 Stammesältester

Stammesältester kann jedes Stammesmitglied werden.

Er sollte 18 Jahre alt sein und muss nicht unbedingt aktives Stammesmitglied sein.

Er ist Vertrauensperson für Stammesmitglieder, Eltern und Außenstehende.

Er wird bei Vertrauenskonflikten aktiv und wirkt vermittelnd.

Er hat ein Vetorecht bei Stammesbeschlüssen.

Er kann das Thing einberufen und hat dort und in der Chefrunde Stimmrecht.

Die Wahl erfolgt auf ein Jahr durch das Thing.

§4 Stammesdelegierter

Stammesdelegierter kann jedes Stammesmitglied werden, wenn es Mitglied im VCP ist.

Er sollte 14 Jahre alt sein und wird durch das Thing auf ein Jahr gewählt.

Er vertritt die Stammesinteressen in Bezirk bzw. Land.

Er ist abhängig von Thing- und Chefrundenbeschlüssen und sollte nicht mit anderen Stammesdelegierten gegensätzlich stimmen.

Stammesdelegierte sollen Landes- oder Bezirksversammlungen besucht haben, zwei Jahre Stammesmitglied sein, sowie aktiv im Stamm mitarbeiten.

Neben dem Stammesführer und Stammesmaterialwart sind der Stammesgeschäftsführer und Stammesbürowart automatisch Bezirks- und Landesversammlungsdelegierte des Stammes.

ANLAGE 1: MATERIALAUSLEIHBESTIMMUNGEN

1. Stammesmaterial wird nur durch den Stammesmaterialwart oder einem von ihm benannten Beauftragten ausgeliehen.
2. Der Ausleih muss in der Materialausleihliste eingetragen werden.
3. Der Materialwart bestimmt, ob der Ausleih quittiert werden muss.
4. Der Materialwart bestimmt, was ausgeliehen werden kann.
5. Der Ausleiher muss für die eventuellen Schäden aufkommen.
6. Das ausgeliehene Material muss in tadellosem Zustand zurückgegeben werden.
7. Schlüsselbesitzer dürfen kein Material ohne Genehmigung des Materialwartes ausgeben. Verstöße dagegen werden mit Schlüsselverbot auf Zeit und Dauer geahndet.

ANLAGE 2: KLUFTORDNUNG

Die Stammeskluft besteht aus dem grauen Hemd mit zwei Brusttaschen.

Das blaue Halstuch wird unter dem Kragen getragen und die Lilie auf der linken Brusttasche, soweit man aufgenommen ist.

Das zusätzliche Standesabzeichen wird über der Lilie getragen.

Außerdem ist das Deutschlandband über der linken Brusttasche und die internationale Lilie/das internationale Kleeblatt auf dem rechten Arm gestattet.

Falls ein Stammesabzeichen vorhanden ist, wird es auf dem linken Arm auf Höhe der internationalen Lilie/des internationalen Kleeblattes getragen.

Wer den Stamm verlässt, muss sämtliche Pfadfinder- und Standesabzeichen an den Stamm zurückgeben.

Es ist nicht gestattet, unberechtigte Abzeichen zu tragen.

Die Kluft sollte bei den Landesversammlungen und auf Fahrten getragen werden. Verstöße gegen diese Ordnung können mit Ausschluss geahndet werden.

ANLAGE 3: STAMMESAUSSCHLUSS

Vom Stamm ausgeschlossen werden kann jedes Stammesmitglied durch Thingbeschluss, wenn es sich stammesschädigend verhält oder gegen die Stammesordnung verstößt. Dabei hat der Stammesälteste ein Sperrvotum.

ANLAGE 4: WÖFLINGSARBEIT

Mit dem Wölflingsversprechen erfolgt die Aufnahme in die Wölflingsmeute.

Das Wölflingsversprechen lautet:

Als Wölfling möchte ich Gemeinschaft erleben und unsere Regeln achten.

Die Wölflingsregeln lauten:

Ein Wölfling nimmt Rücksicht auf andere. Ein Wölfling hilft, wo er kann.

ANLAGE 5: PFADFINDERGESETZE

Als Christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder richten wir unser Leben nach unserem Herrn Jesus Christus aus.

Christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder...

- ... sind aufrichtig in Gedanken, Worten und Taten.
- ... sind zuverlässig und hilfsbereit.
- ... verlieren in Schwierigkeiten nicht den Mut.
- ... schützen die Natur und bewahren die Schöpfung.
- ... leben einfach und können verzichten.
- ... fügen sich aus freiem Willen in die Gemeinschaft ein.
- ... sind kameradschaftlich und treu.
- ... setzen sich für Frieden ein und lösen Streit ohne Gewalt.
- ... nehmen Rücksicht und achten ihre Mitmenschen.
- ... tragen zur Freundschaft aller Pfadfinderinnen und Pfadfinder auf der Welt bei.

ANLAGE 6: STAMMESLEITSATZ/STAMMESVISION

STAMMESLEITSATZ

Als christlicher Pfadfinderstamm St. Andreas bekennen wir uns zu unserem Herrn Jesus Christus. Diesen Glauben wollen wir in Wort und Tat leben und andere dazu einladen.

Allzeit bereit wollen wir nach den Pfadfindergesetzen handeln und unsere Gaben in der Gemeinschaft einsetzen.

STAMMESVISION

Wir wollen in unserem Stamm eine von Nächstenliebe bestimmte Gemeinschaft leben, die ihre Mitglieder mit ihren Stärken und Schwächen trägt und niemanden ausschließt.

Wir wollen jeden Sippling ermutigen seine Gaben für die Gemeinschaft einzusetzen.

Wir wollen jedem Sippling für seinen Lebensweg Orientierung, Stärke und Hoffnung anhand des Evangeliums Jesu Christi mitgeben.

Wir wollen, dass unsere Arbeit im Leben der Sipplinge auch außerhalb des Pfadfinderstammes und der Gemeinde Früchte trägt.

Wir wollen als Ulanen auch über die Sippenabende hinaus keinen Sippling allein lassen, sondern mit Wort und Tat in allen Lebenssituationen an der Seite jedes Einzelnen stehen.

Wir wollen bei alledem unseren Sipplingen das Gefühl geben, geliebt zu sein.

ANLAGE 7: BEITRAGSORDNUNG

Stammes-Beitragsordnung für „Teilnehmende Mitglieder“ und „Unterstützende Mitglieder“ (gültig ab 1.1.2020)

1. Anmeldung

Gäste, die nach dem Kennenlernen regelmäßig am Sippenleben des Pfadfinderstammes St. Andreas teilnehmen, melden sich mit dem dafür vorgesehenen Formular über das Stammesbüro als Stammesmitglied an. Mit der Anmeldung erkennt das Mitglied die Stammesordnung an und verpflichtet sich, einen freiwilligen Beitrag in der vom Thing des Stammes St. Andreas beschlossenen Höhe zu zahlen (Stammesbeitrag).

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren geben die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift ihr Einverständnis zur Mitgliedschaft im Stamm St. Andreas und der damit verbundenen Bitte zur Entrichtung des Beitrages. Mit der Unterschrift gestattet das Mitglied bzw. die Erziehungsberechtigten dem Pfadfinderstamm die angegebenen personenbezogenen Daten für die Zwecke der Mitgliederverwaltung und des Bankeinzugs zu verarbeiten.

Das Mitglied erhält eine Anmeldebestätigung und einen Mitgliedsausweis, in den die Jahresstempel eingetragen werden. Bei Eintritt während der ersten neun Monate eines Kalenderjahres wird der Stammesbeitrag für das laufende Jahr, bei Eintritt während der letzten drei Monate eines Kalenderjahres erst ab dem Folgejahr berechnet.

2. Stammesbeitrag und Beitragsstufen

Das Stammesding setzt den Stammesbeitrag als Orientierung fest (Richtbeitrag). Dieser ist neben Spenden und öffentlichen Zuschüssen Grundlage für die Arbeit des Stammes St. Andreas auf allen Ebenen. Je größer der Anteil der Beiträge der Mitglieder ist, desto geringer ist die mit den Zuschüssen verbundene Abhängigkeit.

Der Stammesbeitrag gliedert sich in folgende Beitragsstufen:

A: Teilnehmende Mitglieder

Stufe I: Kinder- und Jugendbeitrag

Der Kinder- und Jugendbeitrag gilt für Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren.

Stufe II: Erwachsenenbeitrag

Der Erwachsenenbeitrag gilt für Mitglieder ab 27 Jahren.

Stufe III: Familienbeitrag

Bei Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder wird ein Familienbeitrag erhoben. Für das älteste Familienmitglied wird der volle, für das zweitälteste der halbe Stammesbeitrag berechnet. Für alle weiteren Familienmitglieder wird kein Beitrag berechnet, sofern diese in Stufe I fallen.

Diese Regelung schließt weitere Ermäßigungen aus und gilt bis zum Widerruf bzw. bis ein beitragspflichtiges Mitglied aus dem Stamm ausscheidet.

Stufe IV: Ermäßigter Beitrag

Kann der empfohlene Beitrag aus privaten Gründen nicht in voller Höhe bezahlt werden, sind Mitglieder oder deren Eltern aufgefordert, eine Selbsteinschätzung zur Höhe des Beitrages vorzunehmen und anzugeben.

Darüber hinaus kann auf Antrag der Stammesbeitrag in glaubhaft gemachten sozialen Notlagen (zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe-Empfang oder Heimunterbringung des Beitragspflichtigen) ermäßigt werden. Anträge sind bis zum 15. Januar über das Stammesbüro formlos zu stellen.

Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Beitrag zu zahlen, können in Abstimmung mit dem Stammes- und Geschäftsführer von der Beitragszahlung befreit werden.

B: Unterstützende Mitglieder

Stufe V: Unterstützende Mitglieder

Ehemalige, Freunde und Eltern laden wir ein, unterstützendes Mitglied zu werden. Dies umfasst einen Mindestbeitrag, der aber auf eigenen Wunsch höher eingeschätzt werden kann. Eine erteilte Förderbeitrags-selbsteinschätzung gilt bis zu ihrem Widerruf.

Bitte beachten:

Es kann nur eine Beitragsermäßigung gewährt werden. Eine Kombination oder Ergänzung ist nicht möglich. Da wir nicht überprüfen können, ob und wann sich eine Situation verändert, die zur Beantragung geführt hat, müssen die Anträge jährlich neu gestellt werden.

Die Zahlung des Familienbeitrages erfolgt durch das älteste Familienmitglied.

3. Höhe des Stammesbeitrages

Der Stammesbeitrag beträgt ab 1. März 2020

- Stufe I: Kinder- und Jugendbeitrag 120,- Euro jährlich (10,- Euro pro Monat).
- Stufe II: Erwachsenenbeitrag 120,- Euro jährlich (10,- Euro pro Monat).
- Stufe III: Familienbeitrag (bei zwei angemeldeten Erwachsenen insg. 180,- Euro jährlich).
- Stufe IV: Ermäßigter Beitrag: Festlegung gemäß Selbsteinschätzung
Richtbeitrag 120,- Euro jährlich (10,- Euro pro Monat).
- Stufe V: mindestens 24,- Euro jährlich (2,- Euro pro Monat).

4. Beitragszahlung

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die Zahlung des Stammesbeitrages jährlich am 31.3. sowie am 30.9. durch Bankeinzugsverfahren.

Zahlt ein Mitglied den Stammesbeitrag trotz der Verpflichtung zur Teilnahme am Beitragseinzugsverfahren erst nach Übersendung einer Rechnung, hat es dem Stamm die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten zu ersetzen. Die Höhe des Kostensatzes, der mit der Beitragsrechnung geltend gemacht wird, beträgt 5,- Euro.

Wird der Einzug von dem Geldinstitut aus Gründen verweigert, die dem Mitglied zuzurechnen sind (beispielsweise: Widerruf der Einzugsermächtigung, Angabe einer falschen Kontonummer, erloschenes Konto), hat das Mitglied die dem Stamm St. Andreas daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.

Mitglieder, die den abgebuchten Beitrag zurückerufen, erhalten ein Schreiben mit der Aufforderung zur Zahlung und, falls sie daraufhin keine Zahlung leisten, für das kommende Jahr letztmalig eine Beitragsrechnung. Falls daraufhin der Rückstand nicht unverzüglich ausgeglichen wird, erfolgt eine Aufhebung der Mitgliedschaft. Die Forderung des noch ausstehenden Stammesbeitrags bleibt bestehen. Die Mitglieder werden jährlich auf dem Thing über die Beitragsordnung informiert.

Bitte beachten:

Um den finanziellen Aufwand für die Beitragserhebung so gering wie möglich zu halten, sieht die Beitragsordnung für die Zahlung ausschließlich das Lastschriftverfahren vor. Abweichende Regelungen sind mit dem Geschäftsführer zu vereinbaren.

5. Änderungen

Änderung von Namen, Anschrift und Bankverbindung sind dem Stammesbüro mitzuteilen. Es genügt eine formlose schriftliche Mitteilung.

Um Jahr für Jahr erhebliche Kosten durch die Versendung von Post an veraltete Adressen sowie von Banken abgewiesene Lastschriften zu vermeiden, bitten wir, das Stammesbüro zeitnah über Veränderungen wie Namen, Anschrift oder Bankverbindung zu informieren.

6. Austritt

Der Austritt ist dem Stammesbüro schriftlich mitzuteilen. Dies muss persönlich durch das Mitglied bzw. die/den Erziehungsberechtigte(n) erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zum gewünschten Termin, sonst zum Ende des Kalenderjahres. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres nach Austrittstermin bzw. nach Eingang der Abmeldung im Stammesbüro. Der Austritt wird von der Mitgliederverwaltung bestätigt und alle personenbezogenen Daten werden gelöscht.

Ein Austritt ist nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Stammesbüro möglich. Fehlt diese schriftliche Erklärung, ist der Stammesbeitrag weiter zu zahlen. Ein Ende der Beitragspflicht ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres möglich.

ANLAGE 8: RECHTLICHE VEREINSSTRUKTUR

Der VCP-Stamm St. Andreas tritt im Außenverhältnis als „Pfadfinder St. Andreas“ auf. Diese Bezeichnung ist als Wort-Bild-Marke urheberrechtlich geschützt. Zum 31.12.2019 endete der Status des Stammes als Gemeindejugendarbeit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas, Harvestehude. Seitdem findet die Arbeit in eigenen Räumen unter eigener organisatorischer und rechtlicher Verantwortung statt.

Für Zwecke der rechtlichen Einbindung im Außenverhältnis ist der Pfadfinderstamm anerkannter Arbeitsbereich innerhalb des eingetragenen Vereins „CVJM St. Andreas Hamburg e.V.“. Er wird dort vertreten durch den Stammesführer. Hiervon unberührt ist der Status des Pfadfinderstammes als nicht rechtsfähiger Verein, der beim Finanzamt Hamburg-Nord 17 als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung der Jugendhilfe anerkannt ist.

ANLAGE 9: STAMMESDIAKON

Das Thing kann die Amtseinsetzung eines Stammesdiakons beschließen. Der Stammesdiakon ist Mitglied der Chefrunde.

Seine Aufgaben sind insbesondere die Seelsorge, Verantwortung der Andachten und Gottesdienste und deren Durchführung, Erarbeitung und Gestaltung der christlichen Arbeitselemente innerhalb der Pfadfinderarbeit sowie die Vertretung des Stammes nach außen gegenüber Eltern, Behörden und Institutionen für den Bereich der christlich-theologischen Ausrichtung.

Der Stammesdiakon ist verantwortlicher Ansprechpartner für Eltern in Fragen und Bereichen der christlichen Jugendarbeit.

ANLAGE 10: ERLÄUTERUNG ZU §2 THINGORDNUNG

Stammesmitglied ist jedes teilnehmende und beitragszahlende Mitglied im Stamm, soweit aufgenommen und nicht durch das Thing ausgeschlossen.

Personen, welche die Veranstaltungen des Vereins und seiner Arbeitsbereiche regelmäßig besuchen oder die Einrichtungen nutzen, sind teilnehmende Mitglieder (Teilnehmende Mitglieder).

Ebenfalls teilnehmende Mitglieder sind solche, die ein Amt innehaben oder maßgeblich an der Planung von Veranstaltungen des Vereins mitwirken.

Im Zweifel bestimmt die Thingleitung (§3 Thingordnung) über die Mitgliedseigenschaft. Der Stammesbeitrag muss in jeweils voller Höhe entrichtet sein. Über Patenschaften muss gesondert beschlossen werden.



Pfadfinder St. Andreas · Bogenstraße 17 · 20144 Hamburg
info@st-andreas.de · www.st-andreas.de